

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

24

EA 127

294

Frauenfeld, 12. Mai 2026
Nr. 273

Einfache Anfrage von Marcel Preiss, Mathis Müller, Karin Bétrisey, Priska Peter und Stefan Leuthold vom 18. März 2026 „Bedrohung durch Gewässerwechsel von Schiffen und Booten?“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bodensee und andere Gewässer sind durch invasive aquatische Arten erheblich gefährdet. Bereits heute sind verschiedene dieser Arten in grosser Zahl vorhanden und können nach aktuellem Wissensstand nicht mehr vollständig eliminiert werden. Die Quaggamuschel gehört bekannterweise zu diesen invasiven Arten, die sich zurzeit in vielen Schweizer Gewässern rasant ausbreiten. Ursprünglich im Aralsee- und Schwarzmeerraum beheimatet, wurde sie 2016 erstmals im Bodensee nachgewiesen und hat sich seither in allen Tiefenlagen etabliert. Die Quaggamuschel führt zu erheblichen Problemen für das Ökosystem und beeinträchtigt die Trinkwasser- und Energieversorgung gravierend, indem sie Anlagen besiedelt und Leitungen verstopft, was hohe Reinigungs- und Wartungskosten nach sich zieht. Darüber hinaus gibt es weitere invasive Arten, welche die Wasserqualität, die Freizeitnutzung und die Schifffahrt beeinträchtigen. Dazu zählen unter anderem das Schmalrohr, die Goldene Muschel, das schwammartige Moostierchen, Flusskrebse (z.B. Kamberkreb), Flohkrebse (z.B. der Grosse Häckerflohkreb) sowie verschiedene Fischarten wie der Stichling oder der Sonnenbarsch.

Frage 1: Wie beurteilt der Regierungsrat die aktuelle Gefährdung der Thurgauer Gewässer, insbesondere des Bodensees, durch die Verschleppung invasiver Arten im Zusammenhang mit dem Gewässerwechsel von Schiffen und Booten?

Der Gewässerwechsel von Schiffen und Booten durch sogenannte Wanderboote stellt eine ernsthafte und reale Gefahr für die Verschleppung invasiver Arten dar. Sie können

2/4

unbemerkt am Bootsrumpf, in Motorkühlleitungen, im Bilgewasser oder an anderen Stellen mitgeführt und so in andere Gewässer verschleppt werden. Ist eine invasive Art einmal etabliert, sind wirksame Massnahmen zur Eindämmung ihrer weiteren Ausbreitung kaum mehr möglich.

Frage 2: Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen aus Sicht des Regierungsrates auf kantonaler Ebene, um bei einem Gewässerwechsel eine verbindliche Melde- und/oder Reinigungspflicht für Schiffe einzuführen?

Der Bodensee ist im Kanton Thurgau das einzige schiffbare Gewässer. Weil es sich um ein internationales Gewässer handelt, ist der Kanton Thurgau nur in engen Grenzen befugt, selbst gesetzgeberisch tätig zu werden. Die Schifffahrt auf dem Bodensee (einschliesslich Untersee und Seerhein) ist im Übereinkommen über die Schifffahrt auf dem Bodensee (SR 0.747.223.11) zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz geregelt. Die Vertragsstaaten erliessen gestützt darauf einheitliche Vorschriften, in der Schweiz in Form der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung (BSO; SR 747.223.1). Nach heutigem Stand bestehen im geltenden Schifffahrtsrecht keine Grundlagen für die Einführung einer verbindlichen Melde- oder Reinigungspflicht.

Ein rein kantonales Vorgehen wäre aus Sicht des Kantons Thurgau kontraproduktiv, da die Anrainerstaaten und Kantone die Problematik gemeinsam lösen müssen. Ansonsten könnten entsprechende Vorschriften leicht umgangen werden, indem jemand sein oder ihr Boot in einem anderen Anrainerstaat einwassert. Daher stellt nur ein internationaler Ansatz mit einer Anpassung der BSO eine zielführende Lösung für den Bodensee dar. Der Kanton Thurgau stiess deshalb im Mai 2025 in der Internationalen Bodensee-Konferenz (IBK) die Einführung einer Schiffsmelde- und -Reinigungspflicht (SMRP) im Einzugsgebiet des Bodensees an und treibt seither das Thema voran.

Andere Kantone, die eine SMRP kennen, haben diese in ihrer kantonalen Schifffahrtsordnung verankert.

Unabhängig von der Rechtslage existieren aber auch am Bodensee zugelassene Reinigungsstellen für die SMRP. Aktuell sind bereits sechs Reinigungsstellen im Kanton Thurgau registriert

Frage 3: Weshalb verzichtet der Kanton Thurgau bislang auf verbindliche Regelungen, während andere Kantone – insbesondere Zürich und St. Gallen – entsprechende Pflichten eingeführt haben?

Für den Bodensee ist eine internationale Lösung anzustreben (vgl. Beantwortung Frage 2). Auch der Kanton St. Gallen hat die Reinigungspflicht für den Bodensee als

3/4

internationales Gewässer in seiner kantonalen Schifffahrtsordnung ausgeklammert, führt aber die Meldepflicht von Einwasserungen auch für den Bodensee ein.

Anders als im Thurgau gibt es in den Kantonen Zürich und St. Gallen mehrere schiffbare Seen, für die mit den kantonalen Schifffahrtsordnungen Regelungen erlassen werden können. Die Kantone haben zudem ein hohes Interesse, noch nicht von invasiven aquatischen Arten befallene Seen zu schützen.

Frage 4: Welche administrativen und finanziellen Auswirkungen erwartet der Regierungsrat bei einer Anbindung an eine bestehende (inter-)kantonale Meldeplattform, wie sie in anderen Regionen bereits genutzt wird?

Vor der Einführung einer SMRP müssten neben der unter Frage 2 angesprochenen Anpassung der BSO Gebühren und Strafbestimmungen auf kantonalen Ebene eingeführt werden.

Aus der SMRP ergibt sich in anderen Kantonen, dass jeder Gewässerwechsel eines Schiffs über ein Formular gemeldet und das Schiff inkl. Equipment bei einer anerkannten Stelle gereinigt werden muss. Sodann wird eine Einwasserungsfreigabe erstellt. Ab der Einführung der SMRP ergeben sich personelle Auswirkungen für die Organe, welche die Einhaltung der Melde- und Reinigungspflicht kontrollieren oder die Bewilligungen zur Einwasserung erteilen. Dies sind neue Aufgaben, deren Zuteilung noch geregelt werden müsste. Aktuell liegt die Erteilung von Wanderbootbewilligungen im Zuständigkeitsbereich der Schifffahrtskontrolle der Kantonspolizei Thurgau. Im laufenden Betrieb dürfte der Aufwand stark von der Anzahl betroffener Wasserfahrzeuge und Gewässerwechsel abhängen. Zusätzlich wären erhebliche Ressourcen für den Vollzug und insbesondere für Kontrollen zu erwarten. Gerade am Bodensee mit zahlreichen Einwasserungsstellen sowie internationalem Verkehr ist eine wirksame Kontrolle nur mit grossem Aufwand möglich.

Daneben entstünde für die Beurteilung der Eignung und Zertifizierung der Werften- und Reinigungsplätze ein zusätzlicher personeller Aufwand seitens des Amtes für Umwelt (AfU, Sektion Anlagensicherheit). Es ist nicht klar, welche der im Thurgau ansässigen Betriebe sich an einem solchen System beteiligen wollen. Der Aufwand lässt sich somit schlecht abschätzen, sollte insgesamt aber überschaubar sein.

Die Kosten für die Einführung und den Betrieb einer SMRP werden – ohne Berücksichtigung der Aufwendungen der Kantonspolizei Thurgau – auf der Basis der Erfahrungswerte der Kantone, die diese bereits eingeführt haben, auf ca. Fr. 20'000 pro Jahr geschätzt. In den Kosten sind Schulungen, Beratungen sowie der Betrieb und die Wartung der Meldeplattform enthalten.

4/4

Frage 5: Welche Chance sieht der Regierungsrat, Analoges im ganzen Bodenseegebiet umzusetzen – im Rahmen der Internationalen Gewässerschutzkommission für den Bodensee?

Eine einheitliche, grenzüberschreitend koordinierte Regelung im gesamten Bodenseegebiet ist klar zu begrüßen. Seit dem Anstoss des Kantons Thurgau im Mai 2025 zur Einführung einer SMRP im Einzugsgebiet des Bodensees hat die Kommission Umwelt der IBK verschiedene Abklärungen vorgenommen. Diese betrafen die Zahl der Wanderboote, der nautischen Veranstaltungen und der geeigneten Bootswaschplätze. Die Abklärungen ergaben, dass eine Änderung der BSO am zielführendsten wäre. Die Änderung muss von der Internationalen Schifffahrtskommission für den Bodensee (ISKB) vorgenommen werden und setzt einen klaren politischen Auftrag voraus. Allenfalls ist auch eine Anpassung des Übereinkommens über die Schifffahrt auf dem Bodensee nötig.

Es ist vorgesehen, der Regierungschefkonferenz der IBK anlässlich des Strategiegesprächs im Juni 2026 zu beantragen, einen solchen politischen Auftrag für eine Anpassung der BSO zu erteilen. Die Chancen dafür werden als intakt beurteilt, auch wenn der grenzüberschreitende Prozess komplex ist und andere Akteure einen unverhältnismässigen Aufwand bei begrenzter Wirksamkeit gegen Neobiota befürchten. Daher läuft derzeit eine Studie zu weiteren Massnahmen und potenziellen Neobiota im Bodenseegebiet, deren Ergebnisse im Sommer 2026 erwartet und den weiteren Prozess beeinflussen werden.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber



